

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.440.835

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7112/J-NR/2021

Wien, am 20. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 21.06.2021 unter der **Nr. 7112/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Nachfolgefrage zu Geschäftszahl: 2021-0.203.286 Masken der Hygiene Austria** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 bis 4

- *Wurde im Zuge des medienöffentlichen Besuchs von Frau Bundesministerin a.D. Mag. (FH) Christine Aschbacher bei der Firma Hygiene Austria über die Bestellung bzw. Ankauf von FFP2-Masken für das Arbeitsinspektorat und/oder das Arbeitsmarktservice und/oder das BMAFJ (jetzt BMA) gesprochen?*
- *Wenn ja, wer war von Seiten des BMAFJ (jetzt BMA) an diesen Gesprächen betreffend Bestellung bzw. Ankauf von FFP2-Masken für das Arbeitsinspektorat und/oder das Arbeitsmarktservice und oder das BMAFJ (jetzt BMA) von Seiten des Kabinetts Ihrer Vorgängerin bzw. des Generalsekretariats beteiligt?*
- *Wurde damals insbesondere auch über die Bestellung bzw. Ankauf von 8.500 FFP2-Masken der Firma Hygiene Austria für das Arbeitsinspektorat gesprochen?*
- *Können Sie ausschließen, dass es nach dem medienöffentlichen Besuch von Frau Bundesministerin a.D. Mag. (FH) Christine Aschbacher bei der Firma Hygiene Austria ein „Koordinationstreffen“ zwischen dem Kabinett Ihrer Vorgängerin und den Kabinetten anderer durch ÖVP-Regierungsmitglieder geführten Ministerin zur*

*Bestellung und Ankauf von FFP2-Masken bei der Firma Hygiene Austria gegeben hat, bei dem eine „Institutionen- und Firmenliste“ über die nachgelagerten Bereiche des BMAFJ (BMA) erstellt und weitergegeben worden ist?*

Mir liegen keine Informationen über Gespräche betreffend Bestellung beziehungsweise Ankauf von FFP2-Masken oder zu Koordinationstreffen vor. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Betriebsbesuchs am Standort keine FFP2-Masken, sondern MNS-Masken produziert wurden.

Wie bereits in den Beantwortungen zu den parlamentarischen Anfragen Nr. 6115/J vom 26.03.2021 und Nr. 6302/J vom 13.04.2021 dargelegt, finden in der Funktion als zuständige Ressortleitung für den Arbeitsmarkt regelmäßig zahlreiche Betriebsbesuche in unterschiedlichsten Branchen statt. Der Besuch am Firmenstandort durch meine Vorgängerin in Begleitung eines Mitarbeiters des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend erfolgte vor dem Hintergrund der Information über die Schaffung neuer Arbeitsplätze während der Coronakrise.

Der Ankauf der Masken stand und steht also in keinem Zusammenhang mit dem Betriebsbesuch meiner Vorgängerin. Die Hygiene Austria GmbH war ein Vertragspartner der Bundesbeschaffung GmbH (BBG). Ausschlaggebend für die Beschaffung bei der Hygiene Austria GmbH war vielmehr die rasche Verfügbarkeit. Die Bestellung erfolgte per Abruf aus dem e-shop der BBG. Auf die Vertragsgestaltung der BBG hatten und haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts keinen Einfluss. Der Vorgang einer Erstellung bzw. Weitergabe einer Institutionen- und Firmenliste, wie in der Frage 4 erwähnt, ist mir ebenfalls nicht bekannt.

#### **Zu den Fragen 5 und 6**

- *Was hast die bisherige rechtliche Überprüfung des FFP2-Maskenankaufs bei der Firma Hygiene Austria ergeben?*
- *Wurde insbesondere Preisnachlass bzw. Schadenersatz von der Firma Hygiene Austria verlangt?*

Wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5712/J vom 09.03.2021 angeführt, hat das Bundesministerium für Arbeit die Finanzprokuratur des Bundes um Unterstützung bei der Frage der Geltendmachung von Preisminderungs- oder Ersatzansprüchen ersucht.

Mit Schreiben vom 25.06.2021 teilte die Finanzprokuratur mit, dass laut Auskunft der WKStA sämtliche Verfahrensbeteiligten derzeit von einer Einsicht in den Ermittlungsakt gem. § 51 Abs 2 StPO ausgenommen sind. Die Finanzprokuratur hatte daher bei der Prüfung der möglichen Ansprüche des Bundes gegen die Hygiene Austria GmbH von einem

vorläufigen Sachverhalt auszugehen, der sich auf die ihr erteilten sowie medial oder auf anderem Weg öffentlich bekannt gewordenen Auskünfte und Informationen stützt.

Die Finanzprokuratur geht in ihrer vorläufigen rechtlichen Beurteilung primär von einem möglichen gewährleistungsrechtlichen Anspruch des Bundes auf Preisminderung bzw. einen irrtumsrechtlichen Anspruch auf Anpassung der Einzelverträge nach § 872 ABGB aus. Das Bundesministerium für Arbeit hat die Finanzprokuratur mit Schreiben vom 20.07.2021 um Fortführung der weiteren rechtlichen Schritte gegen die Hygiene Austria GmbH ersucht.

#### **Zu den Fragen 7 und 8**

- *Gab es diesbezüglich zwischen Ihrem Kabinett bzw. dem Generalsekretariat des BMA mit der Firma Hygiene Austria Kontakt?*
- *Wenn ja, wann?*

Nein, es gab diesbezüglich keinen Kontakt zwischen meinem Kabinett beziehungsweise dem Generalsekretariat und der Hygiene Austria GmbH.

#### **Zu den Fragen 9 und 10**

- *Wie halten Sie es generell mit der Wahrheitspflicht im Zusammenhang mit Anfragebeantwortungen?*
- *Können Sie nach ausdrücklichem Hinweis auf die Abgabe Ihres Eides auf die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich wahrheitsgetreu angeben, dass die Anfragebeantwortung zur Geschäftszahl: 2021-0.203.286 Masken der Hygiene Austria vollständig und nach den tatsächlichen Vorgängen und der ursprünglichen Aktenlage verfasst und an den Nationalrat übermittelt worden ist?*

Für meine Amtszeit kann ich festhalten, dass an mein Ressort gerichtete parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß beantwortet werden und wurden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

